
TOP 18:

Gesetz über den Zugang zu digitalen Geodaten (Geodatenzugangsgesetz - GeoZG)

Drucksache: 902/08

Am 15. Mai 2007 trat die Richtlinie 2007/2/EG des Europäischen Parlaments und des Rates zur Schaffung einer Geodateninfrastruktur in der Europäischen Gemeinschaft (INSPIRE-Richtlinie) in Kraft. Damit wurde ein Instrument geschaffen, den Zugang zu und die Nutzung von Geodaten für Bürger, Verwaltung und Wirtschaft zu vereinfachen. Zur Umsetzung der Richtlinie haben die Mitgliedstaaten innerhalb von zwei Jahren die erforderlichen Rechts- und Verwaltungsvorschriften zu erlassen.

Mit dem Geodatenzugangsgesetz soll die INSPIRE-Richtlinie auf der Ebene des Bundes umgesetzt werden. Die Länder setzen die Richtlinie in eigener Verantwortung um. Um die von der Richtlinie geforderte Interoperabilität auf lokaler, regionaler und nationaler Ebene zu gewährleisten, wurde das Gesetz in enger Abstimmung mit den Ländern und unter Mitwirkung der kommunalen Spitzenverbände erarbeitet und eine enge Verbindung zu der in Deutschland in Aufbau befindlichen Geodateninfrastruktur GDI-DE hergestellt.

Der Bundesrat hat zu dem ursprünglichen Gesetzentwurf in seiner 847. Sitzung am 19. September 2008 eine Stellungnahme gemäß Artikel 76 Abs. 2 des Grundgesetzes beschlossen (vgl. BR-Drucksache 554/08 - Beschluss -), in der die Zustimmungsbedürftigkeit der Verordnungen zu dem Gesetzentwurf angemahnt wird, da der Bund auch Arbeitsinhalte und Verfahren der Länder sowie der Kommunen regelt.

Der Deutsche Bundestag hat das Gesetz in seiner 187. Sitzung am 13. November 2008 auf Grund der Beschlussempfehlung und des Berichts des Ausschusses für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit - BT-Drucksache 16/ 10892 - in unveränderter Fassung angenommen und damit die Stellungnahme des Bundesrates nicht berücksichtigt.

Der **federführende Ausschuss für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit empfiehlt** dem Bundesrat, einen Antrag gemäß Artikel 77 Abs. 2 des Grundgesetzes nicht zu stellen.

